

189

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 259/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israël W [REDACTED],
10 D [REDACTED]-Road, L [REDACTED] N. 16/England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
1. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Im Einklang mit BGH RzW 1969, 503 (und seither ständig)
nimmt das Berufungsgericht an, daß nach wirksamer Anmeldung
nur des Freiheitschadensanspruchs im Jahre 1957 Rechtsan-
walt Dr. W■■■■■, dem der Kläger durch Erklärung gegenüber
der Behörde am 29. Oktober 1965 die Vollmacht entzogen hatte,
den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder
Gesundheit im Dezember 1965 nicht wirksam gemäß § 189 a
Abs. 1 BEG nachgemeldet hat; denn bis zum Ablauf der Nach-
meldefrist am 31. Dezember 1965 sei eine Genehmigung nicht
erkennbar geworden. Die vom Berufungsgericht ins Auge ge-
faßte Wiedereinsetzung gemäß § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG scheidet
aus, weil ein Entschädigungsantrag im Sinne des § 189 Abs. 1
Satz 1 und 2 BEG bereits wirksam gestellt war (BGH RzW 1976,
150) und eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des
§ 189a Abs. 1 BEG nicht stattfindet (BGH RzW 1969, 505 Nr. 51).

Der Antrag des bevollmächtigten Rabbiners Schwarz vom Mai 1966, den Gesundheitsschadensanspruch zu bearbeiten, kann zwar gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss in Verbindung mit der Neufassung des § 150 BEG wirksam sein; denn der Kläger, der nach seinen Angaben am 1. Oktober 1953 israelischer Staatsbürger war, hatte schon 1963 auf die Deutschsprachigkeit in seinem Elternhaus hingewiesen. Ein nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss mit §§ 150, 151 BEG nF durchsetzbarer Gesundheitsschadensanspruch ist jedoch gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluss, § 190 a BEG erloschen, weil ausweislich der Akten 1970 erstmals Beschwerden und Ausfälle im B-Bogen bezeichnet wurden und der Tatrichter nicht feststellen konnte, daß eine Erläuterung des Gesundheitsschadens bis 31. März 1967 bei der Behörde eingegangen war. Diese Würdigung wirft entgegen der Meinung der Beschwerde keine ungeklärte Rechtsfrage auf. Im Urteil vom 12. Juli 1979 - IX ZR 69/78 hat der Bundesgerichtshof entschieden, der Antragsteller müsse gemäß § 190a BEG den Nachteil tragen, daß sich nicht feststellen lasse, ob die Anspruchserläuterung rechtzeitig eingegangen sei. Im Einklang mit dieser Entscheidung hat das Berufungsgericht dargelegt, daß keine Gründe ersichtlich seien, die es rechtfertigen könnten, dem Beklagten das vom Kläger zu tragende Risiko der fristgerechten postalischen Übermittlung aufzubürden. Eine solche Umkehrung der Feststellungslast wäre allerdings dann geboten, wenn eine ungeordnete Aktenführung der Behörde die Feststellung des Zeitpunkts des Eingangs der Anspruchsbegründung nicht zuließe (BGH aaO). Diese Voraus-



setzung ist den Akten nicht zu entnehmen und wird vom
Kläger auch nicht behauptet.

Zorn

Fuchs